



**Chäferfäscht**

## 2 STATUTEN

---

### NAME, SITZ

Art. 1

Die "Kinderkrippe Chäferfäscht Teufen" ist ein politisch und konfessionel neutraler Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Teufen/AR.

---

### ZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Führung einer Kinderkrippe. Der Verein verfolgt eine ideelle Zielsetzung und arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Kinderkrippe übernimmt werktags die Betreuung und Verpflegung von Kindern, deren Eltern tagsüber arbeiten oder Entlastung brauchen.

Art. 3

Die aufgebrachten finanziellen Mittel werden namentlich verwendet für den Betrieb der Krippe.

---

### MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Dem Verein können natürliche und juristische Personen, insbesondere auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, angehören. Der Austritt ist dem Vorstand auf Ende Jahr schriftlich bekannt zu geben.

---

### ORGANE

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Rechnungsrevisoren/innen
- c) die Vereinsversammlung

Art. 6

Die Vereinsversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Ihr obliegt die Wahl des Vereinspräsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Revisors sowie die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets. Zudem obliegt ihr die Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins. Für die beiden erwähnten Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin stimmt.

Art. 7

Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Vereinspräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar zusammen. Im übrigen konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich.

---

---

**Art. 8**

Der Vorstand wählt namentlich die für die Krippe tätigen Leute und regelt die entsprechenden Anstellungsverhältnisse. Er erarbeitet und erlässt die nötigen Reglemente und das Betriebskonzept zur Führung der Krippe und zeichnet verantwortlich für deren Umsetzung. Der Vorstand kontrolliert die Tagesgeschäfte.

---

**Art. 9**

Der Vorstand ist für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder zuständig.

---

**FINANZEN****Art . 10**

Die Einnahmen bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
  - Elternbeiträgen
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Reingewinn aus Veranstaltungen
  - Sammlungserträge
  - Spenden
  - Vermächnisse und Vergabungen
- 

**Art.11**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Hauptversammlung für das Folgejahr festgesetzt.

---

**HAFTUNG****Art. 12**

Für die Verbindlichkeiten der Kinderkrippe „Chäferfäscht“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

---

**SPEZIAL-  
KOMMISSIONEN****Art. 13**

Für die Durchführung grösserer, in sich abgeschlossener Aufgaben des Vereins können Spezialkommissionen geschaffen werden, die ermächtigt sind, im Namen des Vereins die zum gewöhnlichen Vollzug ihrer Aufgaben notwendigen Handlungen vorzunehmen.

Die Spezialkommissionen und deren Präsidenten/Präsidentinnen werden vom Vorstand gewählt. Ihr Aufgabenbereich wird vom Vorstand festgesetzt. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches können sie Spezialkassen führen, über welche sie dem Vorstand jährlich Rechenschaft abzulegen haben.

---

**ENTSCHÄDIGUNGEN****Art. 14**

Die Tätigkeit in einem statutarischen Organ des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorbehalten bleibt die entgeltliche Ausübung des Amtes des Rechnungsrevisors/in durch ein berufsmässiges Treuhandinstitut.

---

**VEREINSAUFLÖSUNG****Art. 15**

Wenn der Zweck des Vereins unerreichbar geworden ist oder seinen Sinn verloren hat, kann die Mitgliederversammlung den Verein auflösen. Dazu bedarf es der Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

---

**Art. 16**

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten anderer gemeinnütziger Institutionen.

---

**SCHLUSS-  
BESTIMMUNG****Art. 17**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. November 2000 angenommen. Sie wurden im Januar 2008 umfassend revidiert.

---

